



Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
im Hause

Kiel, 28. September 2012

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

beigefügt sende ich Ihnen die Beschlüsse der 24. Veranstaltung „Altenparlament“, das am 21. September 2012 im Schleswig-Holsteinischen Landtag stattgefunden hat.

In Absprache mit der „Arbeitsgruppe Altenparlament“, der Repräsentanten von Landesseniorenrat, LAG der freien Wohlfahrtsverbände, Sozialverband Deutschland, Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen, DBB, DGB, LAG Heimmitwirkung und die seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen angehören, bitte ich darum, die Beschlüsse, die Ihren Fachausschuss betreffen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beraten.

Vom Ausschuss ist dann zu entscheiden, ob und mit welchen Forderungen der Senioren sich das Plenum befassen soll.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*  
*Klaus Schlie*



# Beschlüsse

des 24. Altenparlamentes

am 21. September 2012

Anlage: Eingereichte Anträge

# Beschlüsse

Arbeitskreis 1a

## „Gesellschaftliche Armut – Soziale Absicherung“

**AP 24/1a**

### **1. Einführung eines gesetzlich flächendeckenden Mindestlohns**

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich über eine Bundesratsinitiative für einen gesetzlichen flächendeckenden Mindestlohn in Höhe von mindestens 10,20 Euro einzusetzen

**AP 24/1b NEU**

### **2. Bekämpfung der Kinderarmut**

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, Kinderarmut wirksam zu bekämpfen. Die Offensive gegen Kinderarmut in Schleswig-Holstein muss wieder im Mittelpunkt der politisch Verantwortlichen stehen.

Das Handlungskonzept für eine wirksame Bekämpfung der Kinderarmut liegt vor und die Landesregierung wird aufgefordert, bundespolitisch initiativ zu werden, eine eigenständige Grundsicherung für Kinder umzusetzen.

**AP 24/2**

### **3. Bekämpfung der Altersarmut in Schleswig-Holstein**

Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, auf Bundesebene Initiativen für die Bekämpfung der Altersarmut in Schleswig-Holstein zu starten. Unter anderem sollen folgende Punkte aufgegriffen werden:

- Flächendeckende Einführung eines Mindestlohnes für Beschäftigte,
- Erhöhung der gesetzlichen Grundsicherung,
- keine Absenkung des Rentenbeitragssatzes ab 1.1.2013. Stattdessen soll der Überschuss der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erhöhung des Rentenniveaus benutzt werden.

**AP 24/3 NEU**

### **4. Freibetrag in der Grundsicherung**

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative für einen Freibetrag in der Grundsicherung (im Alter bzw. bei Erwerbsminderung) nach folgender Staffelung auf den Weg zu bringen:

Bis zu 100 Euro Rente bleibt die Rente zu 100% anrechnungsfrei.

Bis zu 200 Euro Rente bleibt die Rente zu 75% anrechnungsfrei.

Bis zu 300 Euro Rente bleibt die Rente zu 60% anrechnungsfrei.

Ab 300 Euro Rentenansprüchen bleibt es bei dem Höchstanrechnungsfreibetrag von 180 Euro.

#### **AP 24/4 NEU**

##### **5. Vorsorge im Winter**

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten dafür zu sorgen, dass bedürftigen Menschen und Haushalten mit Kindern nicht die Wärmequellen und der Strom abgestellt werden.

#### **AP 24/5 NEU**

##### **6. Erhöhung des Vermögens-Schonbetrag**

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, darauf einzuwirken, dass der " Vermögens-Schonbetrag " von Bürgern, die öffentliche Unterstützungsleistungen erhalten von zurzeit 2.600,-- € auf 5.000,-- € erhöht wird.

#### **AP 24/6 NEU**

##### **7. Finanzielle Ausstattung verwitweter Personen und Waisengeld**

Die Landesregierung möge sich zur Bekämpfung der Altersarmut tatkräftig dafür einsetzen, dass die finanzielle Grundausstattung von Personen mit Hinterbliebenen-Anspruch angemessen anzuheben sind.

#### **AP 24/7**

##### **8. Anerkennung von Kindererziehungszeiten**

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, zeitnah eine Bundesratsinitiative zu unternehmen, in der die rentenrechtlichen Leistungen für Kindererziehung und Pflege nicht nur ausgebaut, sondern dass insbesondere für Kinder, die vor 1992 geboren sind, ebenfalls drei Jahre statt bislang ein Jahr als Kindererziehungszeit anerkannt werden.

#### **AP 24/8 NEU**

##### **9. Leistungsgerechtes Arbeiten**

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, für die steigende Anzahl der älteren Beschäftigten in Verwaltung und Betrieben die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen und darüber hinaus bei fehlender Zuständigkeit des Landes sowohl auf Bundesebene als auch bei den Sozialpartnern Maßnahmen zu initiieren, die ein würdiges und gesundes Älterwerden im Beruf gewährleisten und so auch die Voraussetzungen für Gesundheit und Lebensqualität im Ruhestand sicherstellen.

Handlungs- und Regelungsbedarf besteht demnach u. a. in den Bereichen

- betriebliches Gesundheitsmanagement,
- flexible Arbeitszeitgestaltung (betriebliche als auch persönliche Belange berücksichtigen),
- keine Altersdiskriminierung bei Aus- und Fortbildung,
- leistungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung,
- optimal angepasste Anforderungen (weder Über- noch Unterforderung),
- betriebliches und soziales Umfeld (u. a. altersgerechte Arbeitsplatzgestaltung),
- Vermeidung des Verlustes von Wissenstransfer (Wiederbesetzung bereits vor Pensionierung/Renteneintritt).

**AP 24/9**

### **10. Versicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse**

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundsratsinitiative anzustrengen, die für Beschäftigungsverhältnisse eine Versicherungspflicht ab dem ersten Euro vorsieht.

**AP 24/10**

### **11. Investitionskosten in stationären Einrichtungen**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Investitionskosten für die Bewohner in den stationären Einrichtungen gesenkt werden.

Arbeitskreis 1b

## **„Gesellschaftliche Armut – Gesundheit und Pflege“**

**AP 24/11 NEU**

### **12. Medizinische Behandlung für alle**

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu medizinischer Behandlung als Teil der Daseinsvorsorge haben.

**AP 24/12 NEU**

### **13. Praxisgebühr in der Gesetzlichen KV abschaffen**

Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, sich bei der Bundesregierung und im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die sogenannte „Praxisgebühr“ entfällt.

**AP 24/13 NEU NEU**

### **14. Krankenhäuser**

Die Landesregierung und die Bundesregierung werden aufgefordert, sich für einen bundesweiten, einheitlichen Basisfallwert einzusetzen.

**AP 24/14**

### **15. Entlassmanagement in Krankenhäusern**

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, um ein optimales Entlassmanagement durchzuführen, folgende Voraussetzungen zu schaffen:

Das Entlassmanagement ist in den Behandlungsstrukturen der Krankenhäuser fest zu verankern.

Das Entlassmanagement basiert auf einer ganzheitlichen Sichtweise und ist durch den Expertenstandard Entlassmanagement und berufsethische Prinzipien definiert. Sie sind entsprechend anzuwenden.

Abgeschlossen werden soll das Entlassmanagement mit einer schriftlichen Aufzeichnung, die in Einzelfällen überprüft werden kann (z. B. MdK, Krankenkassen etc.).

Das Krankenhauspersonal (z. B. Ärzte, Pflegepersonal, Sozialpädagogen) benötigt dafür ausreichend Zeit.

Für die Zeit „nach dem Krankenhaus“ ist eine umfangreiche Infrastruktur aufzubauen. Es gilt dabei immer: Rehabilitation vor Pflege und ambulante Pflege vor stationärer Pflege.

Die Kostenübernahme ist in Verträgen zu regeln. Die Kosten dürfen nicht nur den Patienten aufgebürdet werden.

#### **AP 24/15 NEU**

### **16. Palliativ- und Hospizbehandlung**

Die Landesregierung wird aufgefordert, vermehrt Hospiz- und Palliativbehandlung im Land möglich zu machen.

#### **AP 24/16 und AP 24/17 NEU**

### **17. Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen**

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, das SbStG und die SbStG-DVO dahingehend zu ändern, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG) und im Betreuten Wohnen (§ 9 SbStG) die gleichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erhalten, wie sie für die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen vorgesehen sind.

Hierbei sollte unter anderem darauf geachtet werden, dass in die Durchführungsverordnung im § 14 ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt wird:

„Ein Beirat wird auch in besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gemäß SbStG gewählt, wenn in diesen Einrichtungen keine Wahlfreiheit bzgl. der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung besteht.“

#### **AP 24/18 NEU**

### **18. Anwendung des Familienpflegezeitgesetzes für den Öffentlichen Dienst**

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeiten des Familienpflegezeitgesetzes für den Öffentlichen Dienst (Angestellte und Beamte) zugänglich zu machen.

#### **AP 24/19 NEU**

### **19. Weitere Schritte zur Verbesserung der Pflegesituation in Deutschland**

Landes- und Bundesregierung werden aufgefordert, weitere Schritte zur Verbesserung der Pflegesituation in Deutschland einzuleiten.

#### **AP 24/20 NEU NEU**

### **20. Pflegestützpunkte**

Die Landesregierung wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass in allen Kreisen unabhängige Pflegestützpunkte mit niederschwelligem Zugang entstehen.

#### **AP 24/21**

### **21. Fachkraftquote in den stationären Einrichtungen**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass für die Pflege pflegebedürftiger Menschen examinierte Pflegekräfte eingesetzt werden und die 50% Fachkraftquote nicht unterschritten wird.

#### **AP 24/22**

### **22. Pflegekammer**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Pflegekammer für die Pflegeberufe schnellstmöglich geschaffen werden.

**AP 24/23**

**23. Geförderte Ausbildungsplätze in der Altenpflege**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die 2 x 200 Ausbildungsplätze für die Altenpflege so verteilt werden, dass auch Schulen im Randgebiet zu Hamburg eine sichtbare Förderung erhalten.

**AP 24/24 NEU**

**24. Ausbildung des Altenpflegepersonals mit Schwerpunkt DEMENZ**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass auch in Schleswig-Holstein die gerontopsychiatrische Ausbildung in der Altenpflege verankert wird.

Insbesondere soll in der Altenpflegeausbildung das Thema Demenz stärker berücksichtigt werden.

**AP 24/26 NEU**

**25. Kostenlose Ausbildung und Schulung von Beraterinnen und Beratern zur Unterstützung von pflegenden Personen gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)**

Der Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, eine von den Krankenkassen unabhängige Begutachtung zu schaffen. Die Begutachtung soll im Beisein von Pflegefachkräften, Betreuern oder Angehörigen durchgeführt werden, bei gleichzeitiger Unterrichtung des Hausarztes. Das MDK -Gutachten ist nach erfolgter Begutachtung allen Beteiligten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

**AP 24/Dringlichkeitsantrag 1 NEU NEU**

**26. Arbeitserlaubnis für die spanischen Pflegefachkräfte**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, schnellstmöglich die zurückgenommene Arbeitserlaubnis für die spanischen Pflegefachkräfte (projektbezogen) wieder zu erteilen, damit diese bis zur erfolgreichen Ablegung der Deutschsprachprüfung (zwölf Monate) in Deutschland bleiben können.

Arbeitskreis 2

**„Teilhabe von Senioren“**

**AP 24/27**

**27. Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen als rechtsverbindlich anerkannt wird.

**AP 24/28 NEU**

**28. Die Berater (Multiplikatoren) Heimmitwirkung SH in stationären Einrichtungen**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Berater (Multiplikatoren) Heimmitwirkung SH in den stationären Einrichtungen ein fester Bestandteil werden.

**AP 24/29**

**29. Aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung**

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, für Seniorinnen und Senioren gesetzliche Mitwirkungsrechte zu schaffen.

**AP 24/30 und 24/31 NEU**

**30. Gemeindeordnung**

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins § 47 d und e wie folgt zu ändern:

**§ 47 d Seniorenbeiräte**

(1) In Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirates stattzugeben, wenn das Verlangen von mindestens 5 Bürgerinnen oder Bürgern über 60 Jahre in einer Gemeinde besteht.

(2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Einwohner der Gemeinde ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, setzt sich für deren Belange sowie generationenübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben, auch nicht bürgerliches Mitglied sein.

(4) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 46 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

**§ 47 e Stellung des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat ist über alle öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte von Sitzungen der kommunalen Gremien zu unterrichten.

(2) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

(3) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 f) keine Regelung enthalten.

Der bisherige § 47 d wird zu § 47 f.

Der bisherige § 47 e wird zu § 47 g.

Der bisherige § 47 f wird zu § 47 h.

**AP 24/34**

### **31. GEZ-Gebühren in der Eingliederungshilfe**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der bürokratische Aufwand zur Befreiung von der GEZ-Gebühr in der Eingliederungshilfe abgeschafft wird.

## Arbeitskreis 3

# „Generationenfreundliche Gemeinde“

**AP 24/36 NEU**

### **32. Aufhebung der Höchstaltersgrenzen**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Höchstaltersgrenzen in Gesetzen und Verordnungen des Landes überprüft werden und sich dafür einzusetzen, dass dies auch auf Bundesebene geschieht.

**AP 24/37 und AP 24/38 NEU**

### **33. Modernisierung und Ausbau von ÖPNV und SPNV**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich stärker für die Modernisierung und den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einzusetzen und ihn sowie den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ausdrücklich von Sparbeschlüssen auszunehmen.

Im Einzelnen werden Landtag und Landesregierung aufgefordert

1. geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrgastinformation im ÖPNV und SPNV zu ergreifen.

(1) In allen Fahrzeugen müssen die Haltestellen in einem Display angezeigt und zusätzlich angesagt werden ("Zwei-Sinnessystem").

(2) Die Namen der Haltestellen sollen vom Bus aus lesbar sein.

(3) An zentralen Haltestellen sind elektronische Voranzeigen erforderlich.

(4) Die Bahnunternehmen müssen das an den Haltepunkten eingerichtete Zwei-Sinne-Informationssystem auch bestimmungsgemäß benutzen (d. h. Anzeige + Ansage).

2. auf die Städte und Gemeinden einzuwirken, um den Anteil der barrierefreien Haltestellen und der darauf abgestimmten Niederflurbusse kontinuierlich zu erhöhen (d. h. stufenlos erreichbar, hohe Anfahrkante, gut lesbare Informationen, Wetterschutz, Sitzgelegenheit).

3. darauf hinzuwirken, dass in den Orten, die ganz oder überwiegend durch Schulbusverkehre an zentrale Orte angebunden sind, die Busse auch in den Ferien fahren.
4. dafür zu sorgen, dass alle Telefonnummern im Kundendialog (vor allem Auskunft und Beschwerdeannahme) kostenfrei angewählt werden können.

#### **AP 24/42 NEU**

### **34. Änderung der Landesbauordnung (LBO)**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die Landesbauordnung im § 52 "Barrierefreies Bauen" wie folgt zu ändern:

- (1) Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden und Arbeitsstätten muss ein Hauseingang stufenlos, mindestens 90 cm breit und von Verkehrswegen aus barrierefrei erreichbar sein. Das Eingangsgeschoss muss barrierefrei ausgeführt werden und ebenso barrierefreie Sanitärräume enthalten.
- (2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 40 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für
  1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
  2. Sport- und Freizeitstätten,
  3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Arztpraxen und Apotheken
  4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
  5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
  6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.
- (4)
  1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen,
  2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten,
  3. Kindertagesstätten und Kinderheimegilt Absatz 2 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.
- (5) Bauliche Anlagen nach den Absätzen (3) und (4) müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 % geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 40 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 40 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreich-

bar sein müssen.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Abs. (1) und (2) anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (5) gelten sinngemäß auch für umfassende Um- und Erweiterungsbauten, sowie bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Wohnungen und Arbeitsstätten.

(7) Abweichungen von den Absätzen (1), (2) und (5) können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit behinderter oder alter Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

a) Landesregierung und Parlament werden aufgefordert, diese Änderungen sofort auf den Weg zu bringen und die entsprechenden Durchführungsrichtlinien unverzüglich anzupassen.

b) Sollten andere gesetzliche Vorschriften auf Landes- oder Bundesebene diesen Änderungen der LBO entgegenstehen, werden Landesregierung und Parlament aufgefordert, die entsprechenden Änderungen der Gesetzeslage auf den Weg zu bringen.

#### **AP 24/43**

### **35. Gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am öffentlichen Leben**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich für die Beseitigung von Hindernissen im öffentlichen Raum, die sowohl optisch als auch in der Handhabung Schwierigkeiten bereiten, einzusetzen. Gleiches gilt für die Planung bei Neugestaltungen.

#### **AP 24/44 und AP 24/45 NEU**

### **36. Kundentoiletten und Sitzgelegenheiten in Einkaufsmärkten**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, rechtlich verbindliche Rahmenbedingungen ins Baurecht aufzunehmen, die das Vorhalten von frei zugänglichen, barrierefreien und kostenfrei nutzbaren Kundentoiletten sowie Sitzgelegenheiten im Verkaufsraum beinhalten.

#### **AP 24/46 NEU**

### **37. Kataster: Personenaufzüge im Wohnhausbestand von Schleswig-Holstein**

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, den Bedarf an Personenaufzügen zur Schaffung barrierefreien Wohnraums festzustellen und sich bei den Kommunen dafür einzusetzen, entsprechende Planungsgrundlagen zu schaffen. Hierfür sollen die Kommunen Daten bereitstellen und zusammen ein flächendeckendes Kataster erarbeiten oder zumindest beispielhaft für zwei Großstädte/vier Kleinstädte/weitere Dorfgemeinschaften Vergleichsdaten veröffentlichen.

#### **AP 24/47 NEU**

### **38. Barrierefreiheit im Denkmalschutz**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die Formulierung im neuen Denkmalschutzgesetz § 7, Abs. 1, letzter Satz („Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind zu berücksichtigen.“) wie folgt zu präzisieren:

„Die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu einem Kulturdenkmal ist auch bei Beeinträchtigung der Hauptansicht zu genehmigen, wenn es keine Alternative dazu gibt oder wenn der Zugang vorübergehend oder befristet geschaffen werden soll und ohne Beeinträchtigung der Bausubstanz zurückgebaut werden kann.“

An Nebenseiten eines Kulturdenkmals müssen barrierefreie Zugänge (z.B. Rollstuhlrampen, Aufzüge) dann zugelassen werden, wenn sie für die Erreichbarkeit von Theater- und Konzertsälen sowie anderen Räumen für öffentliche Veranstaltungen unverzichtbar sind.

Sie sollen in ihrer Funktion und als technisches, modernes Bauwerk deutlich von der historischen Bausubstanz unterscheidbar sein (z. B. ein Aufzugbau aus Stahl und Glas) und dürfen in die historische Bausubstanz nur so weit eingreifen, wie es für den barrierefreien Zugang unabdingbar ist.“

#### **AP 24/48 und AP 24/49 NEU**

#### **39. Gezielte regionale soziale Wohnraumförderung**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass in Schleswig-Holstein eine an den regionalen Erfordernissen ausgerichtete, gezielte soziale Wohnraumförderung betrieben wird. Insbesondere sollen bauliche Voraussetzungen und Infrastrukturangebote für neue Wohnformen berücksichtigt werden, damit ältere Menschen in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

#### **AP 24/50 NEU**

#### **40. Langfristige Sicherung und Ausbau der Mehrgenerationenhäuser in städtischen und ländlichen Regionen**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Mehrgenerationenhäuser in den Kommunen langfristig gesichert und ausgebaut werden.

#### **AP 24/51**

#### **41. Ehrenamtskarte**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Ehrenamtskarte, die in Schleswig-Holstein nach festgeschriebenen Kriterien vergeben wird, auch in den Kommunen eine Anerkennung und Wertschätzung erfährt.

#### **AP 24 NEU**

#### **42. Keine Steuerpflicht für öffentliche und freie gemeinnützige Bildungs- und Weiterbildungsangebote**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich in den Verhandlungen zum Jahressteuergesetz 2013 und darüber hinaus mit allen ihnen möglichen Mitteln dafür einzusetzen, dass entsprechend dem umfassenden Bildungsbegriff der Volkshochschulen alle öffentlichen und freien gemeinnützigen Bildungs- und Weiterbildungsangebote in Deutschland steuerfrei bleiben.

# Eingereichte Anträge

## AK „Soziale Absicherung“

AP 24/1a

**Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein**

Mindestlohn

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

### **Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich über eine Bundesratsinitiative für einen gesetzlichen flächendeckenden Mindestlohn in Höhe von mindestens 10,20 Euro einzusetzen

### **Begründung:**

Durch die Ausweitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse leben bereits jetzt viele Menschen in Schleswig-Holstein – trotz Arbeit – unter der Armutsgrenze. Dies führt dazu, dass sowohl die Erwerbstätigen selbst als auch ihre Kinder in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen leben müssen. Langfristig führen Niedrigstlöhne aber auch zu Altersarmut.

Die Einführung eines Mindestlohns würde neben weiteren positiven Effekten dazu führen, dass die Anwartschaften der Betroffenen in der Deutschen Rentenversicherung ansteigen würden. Auf diese Weise erhöhen sich die Rentenzahlungen im Alter. Armut kann somit zumindest langfristig verringert werden.

Nach Berechnungen der Bundesagentur für Arbeit vom November 2011 gibt es in Schleswig-Holstein den bundesweit höchsten Anteil von prekären Arbeitsverhältnissen. 27 Prozent aller Arbeitsplätze im Norden werden mit weniger als zwei Dritteln des mittleren Lohns (monatlich 1890 Euro im Westen/1379 Euro im Osten) entgolten. Zahlen muss dennoch die Allgemeinheit: Allein im Norden wurden 2010 191 Millionen Euro an Steuergeldern gezahlt, wenn der Lohn zum Leben nicht ausreichte.

-----

AP 24/1b

**DGB Bezirk Nord – Bezirksseniorenausschuss**

DGB-Seniorenausschuss Region KERN

Kinderarmut bekämpfen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

### **Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, Kinderarmut wirksam zu bekämpfen.

**Begründung:**

Das reiche Deutschland schafft es nicht, die Kinderarmut zu senken. Die Ursachen sind vielschichtig und sie müssen beseitigt werden.

Obwohl die Zahl der Hartz IV-Empfänger zurückgegangen ist, hat sich die Kinderarmut nicht verbessert. Ein Grund dafür ist der sich immer mehr ausufernde Niedriglohnsektor. Durch befristete Beschäftigung, Leiharbeit und Praktikantentätigkeiten mit zum Teil skandalösen Vergütungen werden auch Kinder betroffen. Diese Entwicklung hat auch in Schleswig-Holstein nicht halt gemacht. Der Teufelskreis von Hartz IV und Niedriglohnsektor muss endlich durchbrochen werden. Ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von mindestens 10 Euro vermindert das Anwachsen von Kinderarmut.

Die Landesregierung wird aufgefordert, nach den rechtlichen Möglichkeiten bundespolitisch initiativ zu werden. Die Offensive gegen Kinderarmut in Schleswig-Holstein muss wieder im Mittelpunkt der politisch Verantwortlichen stehen (Dr. Gitta Trauernicht, Ministerin a. D. für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren).

Das Handlungskonzept für eine wirksame Bekämpfung der Kinderarmut liegt vor und muss nur konsequent umgesetzt werden. Gute Lebenschancen für alle Kinder, denn sie sind unsere Zukunft.

-----

**AP 24/1c**

**DGB Bezirk Nord – Bezirksseniorenausschuss**

DGB-Seniorenausschuss Lübeck und Umgebung

Gesetzlicher Mindestlohn

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit einem Antrag im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € bundesweit eingeführt wird mit dem Ziel, ein ausreichendes Einkommen zu erreichen, das im Erwerbsleben und im Rentenalter „die Führung eines Lebens ermöglicht, das der Würde des Menschen entspricht“ (SGB).

**Begründung:**

Minijobs, Niedriglöhne und instabile Jobs sind die Ursachen für ein hohes Armutsrisiko und führen zu einer wachsenden Kluft im Sozialstaat Deutschland.

-----

## **SSW-Senioren**

Bekämpfung der Altersarmut in Schleswig-Holstein

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

### **Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Altenparlament fordert die Landesregierung dazu auf, auf Bundesebene Initiativen für die Bekämpfung der Altersarmut in Schleswig-Holstein zu starten. Unter anderem sollten folgende Punkte aufgegriffen werden:

- Flächendeckende Einführung eines Mindestlohnes für Beschäftigte,
- Erhöhung der gesetzlichen Grundsicherung,
- keine Absenkung des Rentenbeitragssatzes ab 1.1.2013. Stattdessen sollte der Überschuss der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erhöhung des Rentenniveaus benutzt werden.

### **Begründung:**

Immer mehr Rentner müssen auch im hohen Alter noch dazuarbeiten oder die staatliche Grundsicherung beantragen, um über die Runden zu kommen. So gingen 2010 rund 660.000 Menschen im Alter zwischen 65 und 74 Jahren nebenher einer geringfügigen Beschäftigung oder einem Minijob nach. Im Jahr 2000 waren es nur 416.000 gewesen. Der Anstieg der Zahl der geringfügig jobbenden Rentner betrug demnach 58,6 Prozent; ihr Anteil wuchs. Gerade auch in Schleswig-Holstein gibt es ein steigendes Problem der Altersarmut, das in den nächsten Jahren stark anwachsen wird. Deshalb muss die Landesregierung bereits heute verschiedene Initiativen in Gang setzen, um die Altersarmut zu bekämpfen.

Marianne Wulff  
-----

## **Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein**

Freibetrag in der Grundsicherung

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

### **Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative für einen Freibetrag in der Grundsicherung (im Alter bzw. bei Erwerbsminderung) nach folgender Staffelung auf den Weg zu bringen:

Bis 100 Euro Rente - 100% anrechnungsfrei

100 bis 200 Euro Rente - 50% anrechnungsfrei  
200 bis 300 Euro Rente - 25% anrechnungsfrei

**Begründung:**

Altersarmut wird immer mehr zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem. Schon jetzt beziehen allein in Schleswig-Holstein mehr als 15.000 Rentnerinnen und Rentner zusätzlich Leistungen der Grundsicherung – weil die Rente zum Leben nicht mehr reicht.

Aus verschiedenen Gründen, wie etwa der politisch gewollten langfristigen Absenkung des Rentenniveaus, wird sich dieses Problem innerhalb der nächsten Jahre/Jahrzehnte auf immer breitere und größere Gesellschaftsschichten ausweiten.

Eine Möglichkeit ist die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung (im Alter bzw. bei Erwerbsminderung) – analog wie beim Freibetrag für Bezieher von Arbeitslosengeld II. In der jetzigen Situation werden erworbene Rentenansprüche in voller Höhe auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet. Dies hat zur Folge, dass ein Rentner mit Ansprüchen über 400 Euro aus der Rentenversicherung unter dem Strich genauso viel zum Leben erhält wie ein anderer, der niemals in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat.

Mit dem geforderten Freibetrag könnte die finanzielle Situation vieler Rentnerinnen und Rentner schon jetzt spürbar verbessert werden.

-----

**AP 24/4**

**SPD Schleswig-Holstein  
Arbeitsgemeinschaft 60 plus**

Vorsorge im Winter

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten dafür zu sorgen, dass älteren Menschen und Haushalten mit Kindern nicht der Strom abgestellt wird.

**Begründung:**

Immer mehr Menschen können die Nebenkosten der Miete, besonders den Strom, nicht mehr bezahlen. Die Folge ist eine Abstellung der Elektrizität vom Stromanbieter. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um eine kalte Wohnung bei Minustemperaturen zu vermeiden.

Gertrud Ehrenreich  
Landesvorstand 60 plus

-----

AP 24/5

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt**

Vermögens-Schonbetrag

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, darauf einzuwirken, dass der " Vermögens-Schonbetrag " der Bürger von zurzeit 2.600,-- € auf 5.000,-- € erhöht wird.

**Begründung:**

Der Seniorenbeirat fordert:

Menschen, die öffentliche Unterstützungsleistungen erhalten, müssen einen angemessenen wirtschaftlichen Handlungsspielraum haben, der es ermöglicht, selbstbestimmt am Leben teilnehmen zu können. Die Forderung nach einer Erhöhung des Schonbetrages von 2.600,-- € auf 5.000,-- € sollte nicht zweckgebunden sein.

Angelika Kahlert  
Vorsitzende

-----

AP 24/6

**dbb beamtenbund und  
tarifunion landesbund schleswig-holstein**

Finanzielle Ausstattung verwitweter Personen und Waisengeld

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung möge sich zur Bekämpfung der Altersarmut tatkräftig dafür einsetzen, dass die finanzielle Grundausstattung verwitweter Personen sowie das Waisengeld angemessen anzuheben sind.

Die wirtschaftliche Situation der Hinterbliebenen muss endlich verbessert werden.

**Begründung:**

Diese langjährige Forderung von Senioren und Hinterbliebenen darf nicht länger nur in politischen Positionspapieren hinterlegt sein, sondern muss endlich umgesetzt werden.

-----

**AP 24/7**

**DGB Bezirk Nord – Bezirksseniorenausschuss**

DGB-Seniorenausschuss Region KERN

Anerkennung von Kindererziehungszeiten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, zeitnah eine Bundesratsinitiative zu unternehmen, in der die rentenrechtlichen Leistungen für Kindererziehung und Pflege nicht nur ausgebaut, sondern dass insbesondere für Kinder, die vor 1992 geboren sind, ebenfalls drei Jahre statt bislang ein Jahr als Kindererziehungszeit anerkannt werden.

**Begründung:**

Der Antrag ist eigentlich selbsterklärend.

Der Stichtag 1992 ist sicher dem Gesetzgebungszeitpunkt geschuldet und haushälterisch aber in höchstem Maße altersdiskriminierend.

Zur Erinnerung:

Von Altersarmut spricht man, wenn der nicht erwerbsfähige Teil der Bevölkerung seinen Bedarf aus den Leistungen der gesetzlichen und privaten Versorgungssysteme nicht decken kann. Das wollen Gewerkschaften nicht und diese Gesetzesänderung wäre ein wichtiger Baustein.

-----

**AP 24/8**

**dbb beamtenbund und  
tarifunion landesbund schleswig-holstein**

Alternsgerechtes Arbeiten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, für die steigende Anzahl der älteren Beschäftigten in Verwaltung und Betrieben die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen und darüber hinaus bei fehlender Zuständigkeit des Landes sowohl auf Bundesebene als auch bei den Sozialpartnern Maßnahmen zu initiieren, die ein würdiges und gesundes Älterwerden im Beruf gewährleisten und so auch die Voraussetzungen für Gesundheit und Lebensqualität im Ruhestand sicherstellen.

**Begründung:**

Nicht nur die politisch Verantwortlichen, auch die sozialen Sicherungssysteme und der gesamte Arbeitsmarkt reagieren bereits heute auf die sich ändernde Altersstruktur der Bevölkerung. Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit bis 67 Jahre ist beschlossen; in Brüssel wird bereits über eine weitere Anhebung der Lebensarbeitszeit diskutiert. Es ist nicht damit getan, zur Entlastung der Sozialkassen lediglich Entscheidungen über die Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu treffen. Um die beabsichtigten Ziele erreichen zu können, muss die längere Beteiligung der älteren Beschäftigten am Arbeitsleben erleichtert werden.

Die Arbeitgeber und Dienstherren mögen mit Genugtuung feststellen, dass Einschränkungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der älteren Beschäftigten durch Wissen und Erfahrungen kompensiert werden. Ohne Zweifel führen jedoch Arbeiten unter Zeitdruck, körperliche Schwerstarbeit, Dauerbelastungen durch langzeitige Höchstleistungen und andere Faktoren zu möglichen Beeinträchtigungen im gesundheitlichen Bereich und sozialen Umfeld. Dieses gilt nicht nur für die Beschäftigungszeit, sondern führt auch in vielen Fällen zu Spätschäden im Ruhestand. Hier gilt es, nicht nur Handlungsfelder zu erkennen, sondern auch zeitnah zu reagieren.

Nur so sind auch die (noch) Erwerbstätigen zu motivieren, nicht nur Wissen und Können lebenslang zu erwerben, zu pflegen und zu erweitern, sondern auch, Verantwortung für ihre lebenslange Gesundheit und Lebensqualität wahrzunehmen.

Handlungs- und Regelungsbedarf besteht demnach u. a. in den Bereichen

- betriebliches Gesundheitsmanagement,
  - flexible Arbeitszeitgestaltung (betriebliche als auch persönliche Belange berücksichtigen),
  - keine Altersdiskriminierung bei Aus- und Fortbildung,
  - alternsgerechte Arbeitsplatzgestaltung,
  - Optimal angepasste Anforderungen (weder Über- noch Unterforderung),
  - betriebliches und soziales Umfeld (u. a. alternsgerechte Arbeitsplatzgestaltung)
  - Vermeidung des Verlustes von Wissenstransfer (Wiederbesetzung bereits vor Pensionierung/Renteneintritt).
- 

**AP 24/9**

**Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein**

Versicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative anzustrengen, die für Beschäftigungsverhältnisse eine Versicherungspflicht ab dem ersten Euro vorsieht.

**Begründung:**

Bundesweit gibt es nach offiziellen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit mehr als sieben Millionen Minijobber. Mehr als die Hälfte davon gehen keiner anderen Beschäftigung nach. Diese Menschen sind weder in der gesetzlichen Renten-, noch in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung Mitglied.

Armut im Alter oder durch Arbeitslosigkeit ist damit programmiert. Die Ausweitung der Minijobs führt zu einer Verschärfung der sozialen Schieflage in Deutschland. Vor diesem Hintergrund sind Minijobs abzuschaffen: Arbeit muss ab dem ersten Euro versicherungspflichtig sein. Nur so kann dem Problem der Altersarmut begegnet werden.

Verschärft wird das Problem durch die Tatsache, dass fast zwei Drittel aller Minijobs von Frauen geleistet werden. Schon jetzt sind es vor allem die Frauen, die von Altersarmut betroffen sind. Um dieser bedrohlichen Situation beizukommen, müssen Minijobs abgeschafft werden.

Die einstige Begründung dafür, den Minijobbereich auszuweiten, war die Aussicht darauf, dass Minijobs mittelfristig in versicherungspflichtige Arbeit führen. Diese Entwicklung ist so nicht eingetreten, wie die oben genannten Zahlen belegen. Um Armut in Deutschland zu bekämpfen, müssen Minijobs abgeschafft werden.

-----

**AP 24/10**

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein**

Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater

Investitionskosten in stationären Einrichtungen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Investitionskosten für die Bewohner in den stationären Einrichtungen gesenkt werden.

**Begründung:**

Die Rechnungen für die Bewohner in den stationären Einrichtungen enthalten folgende Auflistung: Pflegesatz vollstationär – Unterkunft – Verpflegung – Investitionskosten. Der Satz der Investitionskosten ist in der Regel doppelt so hoch wie die Kosten der Verpflegung.

Als Beispiel sei hier einmal angeführt, wenn die Verpflegung pro Tag 8,72 € beträgt, dann werden für Investitionskosten pro Tag 17,03 € angesetzt. Es ist bekannt, dass die Investitionskosten, die die öffentliche Förderung überschreiten, unter Bezugnahme auf § 9 SGB XI auf die Bewohner umgelegt werden. Es ist auch bekannt, dass

diese Kosten, wenn der Bewohner sie nicht allein tragen kann, vom Sozialamt gezahlt werden müssen.

In Anbetracht der zunehmenden Zahl an Menschen, die in stationäre Einrichtungen gehen werden und unter Beachtung der Gesamtkosten für eine solche Unterbringung ist zu überlegen, ob gerade diese Investitionskosten in der jetzigen Höhe weiter abgefordert werden können.

Es kann nicht sein, dass mit den Investitionskosten die stationären Einrichtungen ständig vergrößert werden und der Unternehmensgewinn dadurch weiter steigt. Wenn die Kosten weiter so bleiben, wird der Steuerzahler dafür aufkommen müssen, denn das Sozialamt holt sich seine Gelder aus den Steuergeldern.

Ute Algier, Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH  
-----

## **AK „Gesundheit und Pflege“**

**AP 24/11**

**Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein**

Medizinische Behandlung für alle

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

### **Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine adäquate medizinische Behandlung **aller** Menschen im Lande zu schaffen.

### **Begründung:**

Obwohl die damalige Bundesregierung im Jahr 2006 per Gesetz beschlossen hat, dass alle Menschen in Deutschland krankenversichert sein müssen, sieht die Realität anders aus: Die Zahl derjenigen ohne Versicherungsschutz ist nicht genau bekannt, liegt aber mit Sicherheit im fünfstelligen Bereich.

Der Grund liegt fast immer darin, dass die Menschen die monatlichen Beiträge zur Krankenversicherung nicht aufbringen können. Oftmals handelt es sich um Selbstständige, die mit den Zahlungen in Rückstand geraten. Betroffen sind aber auch viele Obdachlose.

Schon jetzt gibt es Zusammenschlüsse von Menschen, die unbürokratisch helfen wollen: Im Kreis Pinneberg beispielsweise leistet das „Regio Mobil“, ein mobiles Krankenhaus der Regio Kliniken Pinneberg, wertvolle Arbeit bei der medizinischen Behandlung von Wohnungslosen.

Aus rechtlichen Gründen dürfen die Mitarbeiter allerdings nicht medizinisch handeln. Oftmals sind sie dazu gezwungen, die versicherungslosen Patienten lediglich zu beraten.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird daher aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass alle Menschen im Land eine adäquate medizinische Versorgung erhalten.

-----

**AP 24/12**

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und Seniorenbeirat der Stadt Flensburg**

Praxisgebühr und Zuzahlungen in der Gesetzlichen KV abschaffen!

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, sich bei der Bundesregierung und im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die sogenannte „Praxisgebühr“ bei Ärzten und Zahnärzten entfällt.

**Begründung:**

Der bei der Einführung der Praxisgebühr und der Zuzahlung vor allem erwünschte Einspar-Effekt, nämlich die Zahl der Arztbesuche zu senken, ist nicht eingetreten. Bei den ÄrztInnen führt die Erhebung der Praxisgebühr zu unnötigem administrativen Aufwand – vor allem, wenn in Notfällen die Gebühr nicht erhoben werden konnte und nachverlangt werden muss.

Bei PatientInnen ist eher zu beobachten, dass diese, wenn sie auch bei FachärztInnen in Behandlung sind, sich beim Hausarzt in jedem Quartal vorsorglich mit Überweisungen eindecken, ohne sicher zu sein, dass sie diese benötigen bzw. dass sie im laufenden Quartal noch einen Termin ergattern können. Denn bei längeren Anmeldefristen können die Quartalsgrenzen leicht überschritten werden.

Der Hausarzt aber rechnet hier Beratungsgebühren und Überweisungsgebühren ab, auch wenn er den Patienten nur flüchtig gesprochen hat.

Speziell bei ZahnärztInnen kann die möglicherweise notwendige sofortige Behandlung dadurch erschwert sein, "dass ja in zwei Wochen ein neues Quartal beginnt" und man die Praxisgebühr "sparen" möchte.

Dr. Ekkehard Krüger  
Vorsitzender

-----

AP 24/13

**SPD Schleswig-Holstein  
Arbeitsgemeinschaft 60 plus**

Krankenhäuser

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Wir fordern die Landesregierung auf, sich für einen bundesweiten, einheitlichen Basisfallwert einzusetzen.

**Begründung:**

Fallpauschalen werden in Deutschland unterschiedlich gewertet. So erhalten viele Länder mehr Geld als Schleswig-Holstein. Dadurch entgehen unseren Krankenhäusern viele Mittel, die dringend benötigt werden.

Gertrud Ehrenreich  
Landesvorstand 60 plus  
-----

AP 24/14

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenbeirat der Stadt Wedel**

Entlassmanagement in Krankenhäusern

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, um ein optimales Entlassmanagement durchzuführen, folgende Voraussetzungen zu schaffen: Das Entlassmanagement ist in den Behandlungsstrukturen der Krankenhäuser fest zu verankern.

Das Entlassmanagement basiert auf einer ganzheitlichen Sichtweise und ist durch den Expertenstandard Entlassmanagement und berufsethische Prinzipien definiert. Sie sind entsprechend anzuwenden.

Abgeschlossen werden soll das Entlassmanagement mit einer schriftlichen Aufzeichnung, die in Einzelfällen überprüft werden kann (z. B. MdK, Krankenkassen etc.).

Das Krankenhauspersonal (z. B. Ärzte, Pflegepersonal, Sozialpädagogen) benötigt dafür ausreichend Zeit!

Für die Zeit „nach dem Krankenhaus“ ist eine umfangreiche Infrastruktur aufzubauen. Es gilt dabei immer: Rehabilitation vor Pflege und ambulante Pflege vor stationärer Pflege.

Die Kostenübernahme ist in Verträgen zu regeln. Die Kosten dürfen nicht nur den Patienten aufgebürdet werden!

**Begründung:**

Seit 2007 hat jeder Patient Anspruch auf eine gut vorbereitete und optimal koordinierte Überleitung aus dem Krankenhaus (Sozialgesetzbuch V).

Nach einer Statistik des Statistikamtes Nord entließen die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein 2010 rund 11.900 Menschen in Pflegeheime. Dies sind 93 % mehr als 2005. Diese Zahlen belegen deutlich, dass noch viel zu tun ist!

Dr. Sigrun Klug  
Vorsitzende

-----

**AP 24/15**

**SPD Schleswig-Holstein  
Arbeitsgemeinschaft 60 plus**

Palliativ- und Hospiz-Stationen

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Wir fordern die Landesregierung auf, vermehrt Hospiz- und Palliativstationen im Land zu schaffen.

**Begründung:**

Noch immer werden sterbende ältere Menschen, besonders in Pflegeheimen, bei nahendem Tode in Krankenhäuser eingeliefert. Dort gilt es mit allen möglichen Mitteln das Leben zu erhalten. Wir brauchen einen humanen Umgang mit dem Tod, der in Hospiz-Häusern gesichert ist.

Gertrud Ehrenreich  
Landesvorstand 60 plus

-----

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein**  
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater

Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in die Durchführungsverordnung ein neuer Absatz 2 in § 14 eingefügt wird, der folgenden Inhalt hat:

„Ein Beirat wird auch in besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gemäß SbStG gewählt, wenn in diesen Einrichtungen **keine Wahlfreiheit** bzgl. der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung besteht.“

**Begründung:**

Gemäß § 8 Abs. 1 SbStG heißt es: „Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Formen eines gemeinschaftlichen Wohnens, in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung qualifizierte ambulante Leistungen der Pflege und Betreuung in Anspruch nehmen, und in diesen Wahlfreiheit in Bezug auf den Anbieter der Pflege und Betreuungsleistungen besteht. Das sind insbesondere Wohn- oder Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 SbStG erfüllen. In diesen Einrichtungen kann kein Bewohner-Beirat gewählt werden, also die Mitwirkung und Mitbestimmung nicht umgesetzt werden.“

Wo aber sollen wir die Bewohner einordnen, die in „Besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ wohnen und die **keine** Wahlfreiheit in der oben genannten Art und Weise der Anbieter haben, sondern nur ein Gesamtpaket mit festgelegten Anbietern vorgelegt bekommen und dann nur die Wahl haben, diesen Vertrag zu unterschreiben oder überhaupt nicht einzuziehen.

Auch diese Bewohner haben ein Recht darauf, dass die Bestimmungen des § 1 SbStG „Dieses Gesetz dient der **Verwirklichung der Rechte** von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung“ auf sie und die Einrichtungen, in denen sie leben, angewandt wird.

Daher ist eine Ergänzung des § 14 Durchführungsverordnung dringend erforderlich.

Ute Algier  
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

-----

**AP 24/17**

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenbeirat der Stadt Wedel**

Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und die betreffende Durchführungsverordnung (SbStG-DVO)

Überwindung der Ausgrenzung der Bewohnerinnen und Bewohner von nicht-stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen von Selbstbestimmung und Mitwirkung.

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, das SbStG und die SbStG-DVO dahingehend zu ändern, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG) und im Betreuten Wohnen (§ 9 SbStG) die gleichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erhalten, wie sie für die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen vorgesehen sind.

**Begründung:**

- 1.) Für Menschen in besonderen Wohnformen und im „Betreuten Wohnen“ besteht ein großes Schutzbedürfnis. Die Selbstbestimmung muss gestärkt werden, um eine selbstständige Interessenvertretung zu ermöglichen.
- 2.) Nur so können die Betroffenen ihre eigenen Bedürfnisse formulieren und ihre Ansprüche auf gesellschaftliche Akzeptanz und Teilhabe durchsetzen.
- 3.) Zum Vergleich sollte die „Hamburger Verordnung über die Mitwirkung in Wohn- und Betreuungsform“ vom 14.02.2012 hinzugezogen werden.

Dr. Sigrun Klug, Vorsitzende  
-----

**AP 24/18**

**dbb beamtenbund und  
tarifunion landesbund schleswig-holstein**

Öffnung des Familienpflegezeitgesetzes auch für Beamte

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeiten des Familienpflegezeitgesetzes auch im öffentlichen Dienst des Landes zugänglich zu machen. Des Weiteren soll das Landesbeamtengesetz dahingehend geändert werden, dass das Familienpflegezeitgesetz auch für Beamte geöffnet wird.

**Begründung:**

Das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) ermöglicht dem Antragsteller zur Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung eine Reduzierung der Arbeitszeit für längstens 24 Monate. Gleichzeitig wird das verminderte Entgelt durch den Arbeitgeber teilweise aufgestockt. Nach Ende der Pflegezeit muss der Aufstockungsbetrag in gleichen Raten wieder zurückgezahlt werden. Es wird also – mit Ausnahme eines Zinsgewinns – nichts geschenkt.

Das Gesetz ist mit Wirkung vom 1.1.2012 vom Bund beschlossen worden und soll eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bedürftiger Angehöriger fördern. Die öffentlichen Arbeitgeber sollten bei der Umsetzung des FPfZG mit gutem Beispiel vorangehen. Bisher ist dies in Schleswig-Holstein nicht erfolgt. Die Einbeziehung von Beamten durch eine Änderung des LBG ist kein Privileg. Maßgebend ist das Wohl der Pflegebedürftigen. Und denen ist es egal, ob sie von einem Beschäftigten oder Beamten gepflegt werden.

-----

**AP 24/19**

**Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein**

Weitere Schritte zur Verbesserung der Pflegesituation in Deutschland werden dringend benötigt!

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein fordert von der Landes- und Bundesregierung weitere Schritte zur Verbesserung der Pflegesituation in Deutschland.

**Begründung:**

1. Pflegebedürftigkeit muss neu definiert werden. Die Beurteilung nach rein somatischen Kriterien reicht nicht aus. Ein Demenzkranker kann sich selbst waschen und kämmen, aber den Lebensmittelladen erreicht er ohne Hilfe in der Regel nicht. Eine ergebnisorientierte Prüfung muss Vorrang vor allgemeinen körperlichen Bewegungsabläufen erhalten. Was kann die Person und wo muss Pflege die Handlungsabläufe unterstützen. Verbände und Wohlfahrtsorganisationen haben den Bundesgesundheitsministerien entsprechende Vorschläge zur Neuregelung der Pflegebedürftigkeit vorgelegt. Geschehen ist nichts.
2. Die Ausbildung der Pflegekräfte muss von den Einrichtungsträgern der ambulanten und stationären Pflege bezahlt werden. Damit erfolgt eine Gleichstellung zu anderen Auszubildenden im Dienstleistungsgewerbe. Dem Mangel an Pflegekräften würde damit entgegengewirkt werden.
3. Die fachliche Überprüfung der Pflegeeinrichtungen muss neu geordnet werden, um eine Überbürokratisierung zu vermeiden. Heimaufsicht, Medizinischer Dienst,

Brandschutz und andere Prüfstellen müssen ihre Prüfungstermine so koordinieren, dass die zeitliche Belastung der Pflegekräfte auf das Mindestmaß reduziert wird.

Heimaufsicht und Medizinischer Dienst sollten in **einer** Fachbehörde auf regionaler Ebene zusammengefasst werden. Hierdurch könnten doppelte Regie- und Zentralkosten eingespart werden.

Karl-Heinz Starck  
Landesvorsitzender der Senioren-Union  
-----

**AP 24/20**

**SPD Schleswig-Holstein  
Arbeitsgemeinschaft 60 plus**

Pflegestützpunkte

Adressat: Schleswig-Holsteinsicher Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Land möge dafür Sorge tragen, dass in allen Kreisen unabhängige Pflegestützpunkte entstehen.

**Begründung:**

Noch immer gibt es Kreise, in denen es keine Pflegestützpunkte gibt. Pflegebedürftige Personen sowie deren Angehörige können sich kein Bild von den Angeboten in der Umgebung machen. Sie werden weder sachgerecht noch ortsnah beraten.

Gertrud Ehrenreich  
Landesvorstand 60 plus  
-----

**AP 24/21**

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein**  
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater

Fachkraftquote in den stationären Einrichtungen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert,

sich dafür einzusetzen, dass für die Pflege pflegebedürftiger Menschen examinierte Pflegekräfte eingesetzt werden und die 50% Fachkraftquote nicht unterschritten wird.

**Begründung:**

In der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ist unter § 12 geregelt, wer als Fachkraft anerkannt wird. Diese Bestimmung muss konkretisiert werden. In der Pflege ist examiniertes Pflegepersonal erforderlich und keine andere Berufsgruppe.

Die stationären Einrichtungen müssen bei den Pflegesatzverhandlungen eine Fachkraftquote von 50 % nachweisen. Wird diese nicht erfüllt, wird ein Belegungsstopp erlassen.

Ute Algier  
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

-----

**AP 24/22**

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein**  
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater

Pflegekammer

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Pflegekammer für die Pflegeberufe schnellstmöglich geschaffen werden.

**Begründung:**

Mit großer Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass im Koalitionsvertrag die Einrichtung einer Pflegekammer vereinbart worden ist. Nun muss die Umsetzung schnellstmöglich erfolgen.

Das Image der Pflegeberufe, insbesondere auch der Altenpflege, wird dadurch gehoben.

Ute Algier  
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

-----

**AP 24/23**

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein**  
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater

Geförderte Ausbildungsplätze in der Altenpflege

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die 2 x 200 Ausbildungsplätze für die Altenpflege so verteilt werden, dass auch Schulen im Randgebiet zu Hamburg eine sichtbare Förderung erhalten.

**Begründung:**

Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass es 2 x 200 geförderte Ausbildungsplätze für die Altenpflege geben wird. Gerade die stationären Einrichtungen im Randgebiet zu Hamburg, wie z. B. Norderstedt, benötigen dringend geförderte Ausbildungsplätze für die Altenpflege, um den Schulbetrieb zu sichern. Die Nachfrage von Interessenten ist groß, jedoch scheitert es oft an der selbst zu zahlenden Schulgebühr. Daher bitten wir darum, die Verteilung nach dem Bedarf vorzunehmen und nicht nach alten Mustern.

Ute Algier

Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH  
-----

**AP 24/24**

**Diakonisches Werk Schleswig-Holstein**

Ausbildung des Altenpflegepersonals mit Schwerpunkt DEMENZ

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinischen Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, eine spezielle Ausbildung des Altenpflegepersonals für an Demenz Erkrankte einzurichten.

**Begründung:**

Die Anzahl der Demenzerkrankten steigt stetig.

Da die Ausbildung des Altenpflegepersonals diese spezielle Krankheit bisher nur am Rande berücksichtigt, befürworten wir, die Mitglieder des Altenparlaments, die Einführung des Berufsbildes „Altenpflege“ mit Schwerpunkt DEMENZ. Im Stellenplan soll dieses nach einer Überarbeitung Berücksichtigung finden.

Heike Treffan, Inge Foschepoth-Belen, Christa D. Scholz,  
Michael Mizgayski, Manfred Ritter, Uwe Koch  
-----

**AP 24/25**

**DGB Bezirk Nord – Bezirksseniorenausschuss**

DGB-Seniorenausschuss Region KERN

Fachkräfte in der Altenpflege

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, für eine bessere Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege Richtlinien und Bestimmungen zu erlassen.

**Begründung:**

In der Altenpflege werden künftig noch mehr besser qualifizierte Fachkräfte gebraucht. Um sie zu gewinnen, sind attraktive Rahmenbedingungen nötig wie Aus-, Fort- und Weiterbildung. Nachqualifizierung und Aufstiegschancen, gute Arbeitsbedingungen machen den Beruf attraktiver.

Die Ausbildung in der Altenpflege muss für die Auszubildenden kostenfrei sein. Was in anderen Berufszweigen in der Ausbildungszeit mit einem Berufsbild und mit einem qualifizierten Fachabschluss Normalität ist, muss sich in der Ausbildung in der Altenpflege wiederfinden.

Um qualifizierte Abschlüsse zu gewähren, ist die Einrichtung einer Pflegekammer, ähnlich der Handwerk-Industrie und Handelskammer, notwendig. In Schleswig-Holstein bildet ein „Bündnis für Fachkräfte“ Mütter, Behinderte, Ältere ab 55 und Jugendliche aus Migrantenfamilien für den Arbeitsmarkt aus. Diese Integration soll vor allen Dingen im Bereich der Pflege und Gesundheit vorgenommen werden.

Es muss gewährleistet werden, dass nur qualifizierte Altenpflegekräfte mit Abschluss für die Altenpflege eingesetzt werden. Die Ausbildung zum/zur AltenpflegerIn darf nicht aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden, sondern als wichtige gesellschaftliche Leistung am Menschen.

In diesem Sinne sind der Landtag und die Landesregierung aufgefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.  
-----

**AP 24/26**

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenrat der Stadt Nortorf**

Kostenlose Ausbildung und Schulung von Beraterinnen und Beratern zur Unterstützung von pflegenden Personen gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Der Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, ein kostenloses Ausbildungs- und Schulungsprogramm für Beraterinnen und Berater von pflegenden Personen gegenüber dem MDK anzubieten.

**Begründung:**

Es wurden Multiplikatoren ausgebildet zur Beratung und Unterstützung der Heimbeiräte.

Im pflegenden häuslichen Bereich sind Familienangehörige oder privat pflegende Personen noch immer hilflos dem MDK ausgeliefert, wenn es darum geht, eine Pflegestufe für die zu pflegende Person zu bekommen.

Jutta Kock  
Vorsitzende  
-----

**AP 24/Dringlichkeitsantrag 1**

**Ute Algier**

LAG Heimmitwirkung SH

Arbeitserlaubnis für die spanischen Pflegekräfte

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, schnellstmöglich die zurückgenommene Arbeitserlaubnis für die spanischen Pflegekräfte wieder zu erteilen.

**Begründung:**

Das Projekt mit den spanischen Pflegekräften ist in Abstimmung mit der alten Landesregierung gestartet worden. Diese spanischen Pflegekräfte werden in unseren Altenheimen dringend benötigt. Durch die Zurücknahme der Arbeitserlaubnis tritt in verschiedenen Einrichtungen ein Notstand ein, der nicht so schnell behoben werden kann.

Es ist doch eine Willkür, dass die Erteilung der Arbeitserlaubnis, die ohnehin nur auf ein Jahr befristet ist, davon abhängig gemacht wird, dass nach einem Jahr eine Deutschprüfung abgelegt werden muss und nur, wenn diese Deutschprüfung bestanden wird, gibt es eine weitere Arbeitserlaubnis.

Der Grund für den Widerruf der Arbeitserlaubnis soll sein, dass diese spanischen Mitarbeiter eine Deutschprüfung nach B 2 am Goethe-Institut ablegen sollen. Wenn man bedenkt, dass ausländische Staatsbürger, die die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen, nur den Nachweis über Deutschkenntnisse nach B 1, also wesentlich weniger, nachweisen müssen, dann fragt man sich, was soll das?

Wir brauchen diese Pflegekräfte, die u. a. hochqualifiziert sind, da sie die Ausbildung durch ein Studium absolvieren. Diese Pflegekräfte arbeiten unter Anleitung in unseren Altenheimen und führen deshalb nicht selbständig irgendwelche Beratungsgespräche.

Ist es denn nicht wichtiger, dass die Bewohner in den Altenheimen ordentlich versorgt werden, dass man ihnen einmal ein Lächeln schenkt, ihnen auch einmal über die Wange streicht und sie ganz liebevoll zum Mittagstisch oder in das Badezimmer begleitet, auch wenn sie nicht schriftreines Deutsch sprechen.

Ute Algier  
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH  
-----

## **AK „Teilhabe von Senioren“**

**AP 24/27**

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein**  
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater

### **Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen als **rechtsverbindlich anerkannt wird**.

**Begründung:**

Die Charta geht zurück auf den „Runden Tisch Pflege“, der von 2003 bis 2005 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung einberufen war, um die Lebenssituation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen in Deutschland zu verbessern.

Diese Charta hat nur einen **Empfehlungscharakter**, so dass die Anwendung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Wenn sich die Lebenssituation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen in Deutschland durchgängig und nachhaltig verbessern soll, muss die Charta der Rechte **rechtsverbindlich** sein, so dass sich auch die Gerichte bei ihren Entscheidungen darauf berufen können.

Ute Algier  
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

-----

**AP 24/28**

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein**  
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater

**Die Berater (Multiplikatoren) Heimmitwirkung SH in stationären Einrichtungen**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Berater (Multiplikatoren) Heimmitwirkung SH in den stationären Einrichtungen ein fester Bestandteil sind.

**Begründung:**

Die Berater Heimmitwirkung SH beraten und unterstützen die Bewohner-Beiräte in den stationären Einrichtungen entsprechend dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz und der Durchführungsverordnung.

In den Einrichtungen, wo diese Berater ehrenamtlich tätig sind, wird die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner auch praktiziert und dadurch verbessert sich auch die Lebensqualität in den Einrichtungen. In den Einrichtungen, wo die Bewohner-Beiräte ohne Unterstützung ihr Amt wahrnehmen, entspricht die Mitwirkung und Mitbestimmung nicht immer den gesetzlichen Regelungen.

Die Zusammenarbeit mit den Beratern ist freiwillig. Dadurch kommt es zu diesen ungleichen Situationen vor Ort, die nicht im Sinne des Gesetzgebers sein können. Die Mitwirkung und Mitbestimmung soll in der Praxis auch umgesetzt und gelebt werden

und dazu sind unsere Berater Heimmitwirkung erforderlich.

Ute Algier, Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH  
-----

**AP 24/29**

**DGB Bezirk Nord – Bezirksseniorenausschuss**  
DGB-Seniorenausschuss Region KERN

Aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, für Seniorinnen und Senioren gesetzliche Mitwirkungsrechte zu schaffen.

**Begründung:**

Mitwirkungsgesetze garantieren inzwischen in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Thüringen (Hamburg und Hessen in Vorbereitung) eine aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren.

2011 wurde durch alle Parteien (außer der Partei „Die Linke“) in der 23. Sitzung des Altenparlaments der Antrag für ein Senioren-Mitwirkungsgesetz abgelehnt. Die Ablehnung wurde begründet, dass die bereits vorhandenen Seniorenbeiräte die Interessen vor Ort damit aktiv mitgestalten können.

Es ist nicht gut, wenn die Seniorenvertretungen erst aus der Presse oder anderen Medien erfahren, dass die Kommune eine Umgestaltung der Innenstadt oder die Landesregierung eine Initiative in der Seniorenpolitik beschlossen hat. Den Seniorenvertretern bleibt dann oft nur die Möglichkeit, geringfügige Veränderungen zu bewirken. Erfahrungsgemäß werden Veränderungen im Sinne der Senioren vielfach gar nicht erst angenommen. Besser wäre es, die Seniorenvertretungen auf der Ebene des Landes und der Kommunen von Anfang an in die Planung einzubeziehen. Damit würden sie als gleichberechtigte Partner anerkannt und müssten nicht als „Bittsteller“ gegenüber Verwaltungen und parlamentarischen Gremien auftreten, was sicher nicht dazu beiträgt, die Bereitschaft ehrenamtlicher Tätigkeit zu fördern.

Unbestritten hat sich in diesem Bereich schon vieles verbessert. Die Zahl der Anhörungen in den Parlamenten auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene, zu denen Vertreter der Seniorinnen und Senioren eingeladen werden, ist spürbar gestiegen, wenn es um die Belange der älteren Menschen geht. Um aber diesem Ansatz wirklich zum Erfolg zu verhelfen, ist es nötig, auf allen Ebenen der Kommunen, der Stadt- und Landkreise und des Landes gesetzliche Regelungen für die Mitwirkung der Seniorenvertretungen zu schaffen. Das sollte am besten über eine landesgesetzliche Beteiligungsregelung geschehen.

-----

**AP 24/30**  
(und 24/31  
gemeinsame Beratung)

## **Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein**

Gemeindeordnung

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

### **Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie im Folgenden zu verändern:

### **1. Es wird ein neuer § 47 d eingefügt mit folgender Fassung**

#### **§ 47 d Seniorenbeiräte**

(1) In Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern ist durch Satzung ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern kann dies auf freiwilliger Basis geschehen. Maßgeblich sind die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen.

(2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Einwohner der Gemeinde ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, setzt sich für deren Belange sowie generationenübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben.

(4) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 46 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

### **2. Es wird ein neuer § 47 e eingefügt mit folgender Fassung:**

#### **§ 47 e Stellung des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm gesellschaftlich vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten.

(2) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

(3) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 d) keine Regelungen enthalten.

### **3. Die bisherigen §§ 47 d bis 47 f werden §§ 47 f bis 47 h.**

#### **Begründung:**

Der Antrag basiert auf einem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE im Rahmen der letzten Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Drucksache 17/1713).

Die Gründung von Seniorenbeiräten in Schleswig-Holstein ist zurzeit jeder Gemeinde freigestellt. Immer mehr politische Entscheidungen in den Kommunen beeinträchtigen allerdings die Interessen von Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat stellt für solche Prozesse ein wichtiges Gremium dar, um die Interessen der Senioren zu vertreten.

Damit die Gestaltungswünsche von Seniorinnen und Senioren in ausreichendem Maße berücksichtigt werden können, ist die verpflichtende Einrichtung von Seniorenbeiräten für Gemeinden ab einer bestimmten Einwohnerzahl der richtige Weg.

-----

**AP 24/31**  
(und 24/30  
gemeinsame Beratung)

#### **Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.**

Änderung der Gemeindeordnung § 47 d, e

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins § 47 d und e wie folgt zu ändern:

#### **§ 47 d neu: Seniorenbeiräte**

1. In Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirates stattzugeben, wenn das Verlangen von mindestens 5 Bürgerinnen oder Bürgern über 60 Jahre in einer Gemeinde besteht.

2. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner der Gemeinde, setzt sich für deren Belange sowie generationsübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen.
3. Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben, auch nicht bürgerliches Mitglied sein.
4. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 47 e neu: Stellung des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat, Seniorenrat ist über alle öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte von Sitzungen der kommunalen Gremien zu unterrichten.
2. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht an allen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
3. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 f) keine Regelung enthalten.  
Der bisherige § 47 d wird zu § 47 f.  
Der bisherige § 47 e wird zu § 47 g.  
Der bisherige § 47 f wird zu § 47 h.

#### **Begründung:**

Die Anzahl der Seniorinnen und Senioren steigt ständig. Derzeit sind es ca. 30 % der Bevölkerung. Diese stellen ein wertvolles Potential der Gemeinden dar, das dort nicht durchgängig genutzt und sogar verkannt wird.

Die Politik für ältere Menschen wird für unsere Gesellschaft immer wichtiger, Selbstbestimmung, Selbsthilfe sowie gesellschaftliche und politische Beteiligung müssen Leitgedanken der Politik für die ältere Generation sein. Politik mit und für die Seniorinnen und Senioren setzt deren Einbeziehung in die Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse voraus. Für die Einbindung älterer Menschen auf örtlicher und regionaler Ebene ist auch ein vorhandener und funktionierender Seniorenbeirat unverzichtbar.

Anke Pawlik  
Vorsitzende

-----

AP 24/32

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenbeirat der Hansestadt Lübeck**

Ressortübergreifende Projektgruppe

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, bei der Bildung einer ressortübergreifenden Projektgruppe zum Thema „Gestaltung und Folgen aus dem demographischen Wandel“ den Landesseniorenrat in die Ressortarbeit mit einzubeziehen.

**Begründung:**

Im Koalitionsvertrag für das Land Schleswig-Holstein für die Legislaturperiode 2012 - 2017 ist beabsichtigt, bei der Staatskanzlei ressortübergreifende Projektgruppen zum o. g. Thema (Zeile 151) einzurichten, um damit neue Wege

- der Beteiligung und
- der Transparenz

zu beschreiten.

Um diese Ziele zu erreichen, ist die Beteiligung des Landesseniorenrates unerlässlich.

Jürgen Oldenburg  
Vorsitzender Seniorenbeirat Lübeck

-----

AP 24/33

**SSW-Senioren**

Ausweitung des kommunalen Ausländerwahlrechts in Schleswig-Holstein

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Altenparlament fordert die Landesregierung dazu auf, auf Bundesebene eine Initiative zu starten, um das kommunale Ausländerwahlrecht so zu erweitern, dass alle hier wohnenden Ausländer und Ausländerinnen unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Kompetenz und der Anzahl Jahre, die sie in Schleswig-Holstein gelebt haben, an den Kommunalwahlen teilnehmen können.

**Begründung:**

Bisher dürfen nur hier wohnende Ausländer aus den EU-Staaten an den Kommunalwahlen teilnehmen. Damit wird ein sehr großer Teil der in Deutschland bereits seit vielen Jahren lebenden Ausländer von dem entscheidenden demokratischen Grundrecht ausgeschlossen. Gerade in Schleswig-Holstein trifft dies viele ausländische Senioren und Seniorinnen, die bereits seit Jahrzehnten hier leben. Um die Integration zu verbessern, muss auch die politische Mitgestaltung dieser Bevölkerungsgruppe ausgeweitet werden.

Marianne Wulff  
-----

**AP 24/34**

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein**

Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater

GEZ-Gebühren in der Eingliederungshilfe

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der bürokratische Aufwand zur Befreiung von der GEZ-Gebühr in der Eingliederungshilfe abgeschafft wird.

**Begründung:**

Der bürokratische Aufwand zur Befreiung von den GEZ-Gebühren in der Eingliederungshilfe (Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) muss abgeschafft werden. Die Befreiung kann automatisch vorgenommen werden, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wird.

Augenblicklich ist ein sehr langer und beschwerlicher Schriftverkehr mit immer neuen Nachweisen erforderlich, bis die Befreiung ausgesprochen wird.

Ute Algier  
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH  
-----

AP 24/35

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenbeirat der Hansestadt Lübeck**

GEZ-Gebühren ab 01.01.2013

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Der Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, den Rundfunkrat der Länder aufzufordern, den Beschluss über die neuen GEZ-Gebühren ab 01.01.2013 in Höhe von 17,98 € pro Haushalt zurückzunehmen und mit Sonderregelungen zu versehen.

**Begründung:**

Bisher beträgt die GEZ-Gebühr für Haushalte, in denen nur ein Rundfunkgerät angemeldet ist, monatlich 5,76 €. Nach der ab 01.01.2013 gültigen Regelung hätten dann diese Bürgerinnen und Bürger eine monatlich Mehrbelastung von 12,22 €, jährlich 164,64 € zu tragen.

Solche Fälle müssen auch in der neuen GEZ-Gebührenordnung geregelt sein.

Jürgen Oldenburg  
Vorsitzender

-----

## **AK „Generationenfreundliche Gemeinde“**

AP 24/36

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenbeirat der Hansestadt Lübeck**

Aufhebung der Höchstaltersgrenzen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, in Gesetzen und Verordnungen des Landes die Höchstaltersgrenzen zu streichen und sich dafür einzusetzen, dass dies auch auf Bundesebene geschieht.

**Begründung:**

Als Beispiel:

In Schleswig-Holstein werden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die rechtliche Basis dafür bildet § 57 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kreiswahlgesetz.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum gerade bei der Erstwahl derjenige Bewerber/ Bewerberin nicht älter als 60 Jahre alt sein darf, und damit ein bestimmter Kreis von älteren Menschen ausgegrenzt und diskriminiert wird, hingegen bei nachfolgenden Kandidaturen es keine Altersbegrenzung gibt. Wenn man die Grundsätze der Bundesregierung – Mitgestalten und Mitentscheiden – Ältere Menschen in den Kommunen (Leitlinien für das Programm „Aktiv im Alter“ (Quelle: Memorandum des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)) als Grundlage des Handelns und des Mitwirkens älterer Menschen nimmt, ist in dieser Schriftenreihe von einer Altersgrenze keine Rede. Man ist dankbar für die Beteiligung der älteren Bevölkerung.

Die Altersbegrenzung ist undemokratisch und spricht nicht von einer Gleichheit vor dem Gesetz und sollte deshalb abgeschafft werden.

Zitate aus dem Memorandum:

\*Die Regierenden brauchen in zunehmender Masse das bürgerschaftliche Engagement älterer Menschen, es ist eine Selbstverständlichkeit, dass ältere Menschen mitplanen und mitgestalten.

\*Den Kommunen kommt daher eine Schlüsselrolle zu. Sie sind die Moderatoren der Bürgerbeteiligung vor Ort

\*Kandidaturen von älteren Menschen, die ihre Berufstätigkeit oder Familienphase beendet haben, sind erwünscht und sollten gefördert werden.

Jürgen Oldenburg  
Vorsitzender

-----

**AP 24/37**

**Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein**

Modernisierung und Ausbau des ÖPNV

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich stärker für Modernisierung und Ausbau des Öffentlichen Nahverkehrs einzusetzen.

**Begründung:**

Ganz Deutschland spricht von der Energiewende und den ehrgeizigen Zielen, bis zum Jahr 2020 die Schadstoff-Emission deutlich zu verringern. Vertreter sämtlicher Parteien im Landtag sagen, dass Schleswig-Holstein dabei eine Vorreiter-Rolle einnehmen sollte.

Gleichzeitig wird aber der ÖPNV – besonders in den ländlichen Regionen – zunehmend ausgedünnt. Viele Dörfer werden von öffentlichen Bussen nur noch einmal am Tag angefahren. Gerade ältere Menschen und Kinder sind aber auf einen gut ausgebauten öffentlichen Personennahverkehr angewiesen.

Ein funktionierender ÖPNV ist Garant für die Mobilität aller Menschen – sowohl in ländlichen Kreisen als auch in den Städten.

-----

**AP 24/38**

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.**

Erweiterung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personenverkehr  
(Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV und Schienengebundener Personennahverkehr SPNV)

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

1. Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrgastinformation im ÖPNV und SPNV zu ergreifen.
  - (1) In allen Fahrzeugen müssen die Haltestellen in einem Display angezeigt und zusätzlich angesagt werden ("Zwei-Sinnessystem").
  - (2) Die Namen der Haltestellen sollen vom Bus aus lesbar sein.
  - (3) An zentralen Haltestellen sind elektronische Voranzeigen erforderlich.
  - (4) Die Bahnunternehmen müssen das an den Haltepunkten eingerichtete Zwei-Sinne-Informationssystem auch bestimmungsgemäß benutzen (d. h. Anzeige + Ansage).
2. Die Landesregierung und jede/r Landtagsabgeordnete werden aufgefordert, unermüdlich auf die Städte und Gemeinden einzuwirken, um den Anteil der

barrierefreien Haltestellen und der darauf abgestimmten Niederflurbusse kontinuierlich zu erhöhen (d. h. stufenlos erreichbar, hohe Anfahrkante, gut lesbare Informationen, Wetterschutz, Sitzgelegenheit).

3. Die Landesregierung und der Landtag sollen darauf hinwirken, dass in den Orten, die ganz oder überwiegend durch Schulbusverkehre an zentrale Orte angebunden sind, die Busse auch in den Ferien fahren.

Die Landesregierung und der Landtag sollen durchsetzen, dass alle Telefonnummern im Kundendialog (vor allem Auskunft und Beschwerdeannahme) kostenfrei angewählt werden können.

**Begründung:**

Überall, wo die Erhöhung der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs möglich erscheint, müssen im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des generativen Wandels konkrete Maßnahmen ergriffen werden, ihn attraktiver zu gestalten. Dies gilt insbesondere für

- gut nutzbare Informationssysteme,
  - die generationengerechte barrierefreie Verbesserung der Haltestellen,
  - eine verlässliche Anbindung an Einkaufs- und Versorgungszentren,
  - Erreichbarkeit von Arztpraxen, Apotheke, Bücherei und anderen Dienstleistungen in zentralen Orten
- und schließlich für den kostenfreien Kundendialog als Angebotsergänzung.

Anke Pawlik  
Vorsitzende

-----

**AP 24/39**

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Kiel**

ÖPNV-Jahresticket für Senioren bei freiwilliger Abgabe des Führerscheins

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in Städten, Kreisen und Kommunen Kraftfahrzeugführer im Seniorenalter, die ihren Führerschein aus Altersgründen freiwillig zurückgeben, im ersten Jahr eine Gratis-Fahrkarte für den örtlichen ÖPNV erhalten.

**Begründung:**

Senioren waren in den letzten beiden Jahren an 21 % der Verkehrsunfälle beteiligt. Das entspricht etwa ihrem Anteil an der Bevölkerung. Ab 75 Jahren liegt in 3 von 4 Unfällen die Schuld bei den Senioren. Auch sie selbst sind besonders gefährdet: Jeder 5., der im Straßenverkehr getötet wird, ist 65 oder älter.

Dabei spielen die altersbedingten kognitiven Einschränkungen (= verminderte Seh- und Hörfähigkeit, nachlassende Konzentration, mangelnde Orientierungs-, Wahr-

nehmungs- und Reaktionsfähigkeit sowie Beeinträchtigungen durch Medikamenteneinnahme u.v.a. m.) eine wesentliche Rolle; sie sind häufig ursächlich für ein Fehlverhalten Älterer im Straßenverkehr.

Eine zeitbegrenzte Gratisfahrkarte für den ÖPNV dürfte – auch unter ökologischen Aspekten – ein sinnvoller Anreiz für viele ältere Fahrzeugführer/innen sein, ihren Führerschein **rechtzeitig** abzugeben.

Wie aus Kreisen und Kommunen, die bereits entsprechend verfahren, bekannt ist, bleiben die Nutzer solcher Tickets mit ihren Angehörigen auch weiterhin potentielle Kunden des ÖPNV.

Jürgen Klagge  
Vorsitzender

-----

**AP 24/40**

**dbb beamtenbund und  
tarifunion landesbund schleswig-holstein**

ÖPNV

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass älteren Mitbürgern, die freiwillig aufgrund ihres Alters den Führerschein abgeben, die kostenlose Nutzung des ÖPNV ermöglicht wird.

**Begründung:**

Je älter ein Mensch wird, desto unsicherer wird er, in vielen Fällen auch am Steuer. Senioren kompensieren altersbedingte Defizite sinnvoll. Wer schlecht bei Regen und Dunkelheit zurechtkommt, der fährt lieber z. B. tagsüber oder hält einen größeren Abstand zum vorfahrenden Fahrzeug. Nicht immer reicht das aber aus. Irgendwann ist die Grenze der absoluten Fahrtüchtigkeit überschritten.

Wer sagt es aber der Seniorin/dem Senior?

Hier helfen nur eine allgemeine Aufklärung und die Einsicht der Betroffenen. Die Abgabe des Führerscheins ist für viele Menschen wie der Einzug ins Altersheim. Trotz der ihnen bekannten Defizite und den damit verbundenen Gefahren sind sie nicht bereit, ohne weiteres einen Großteil ihrer Mobilität, das Auto, aufzugeben. Die kostenlose Nutzung des ÖPNV soll ein Ausgleich sein und den Betroffenen den Schritt zur Abgabe des Führerscheins erleichtern.

-----

AP 24/41

**Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein**

Kostenloses Ticket

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich für ein landesweites Angebot für Seniorinnen und Senioren, die ihren Führerschein abgeben wollen, einzusetzen. Jeder Senior in Schleswig-Holstein, der willens ist, seinen Führerschein abzugeben, bekommt als Anreiz für diese Entscheidung ein kostenloses Ticket für den ÖPNV in seinem Kreis.

**Begründung:**

Es gibt Vorschläge, verpflichtende Gesundheitstests einzuführen, die bei nicht vorliegender Eignung einen Entzug des Führerscheins zur Folge hätten. Dies kann aber nicht der richtige Weg sein. Der Gesetzgeber sollte den betroffenen Menschen vielmehr einen Anreiz geben, den Führerschein aus freien Stücken abzugeben. Und zwar dann, wenn man für sich selbst das Gefühl hat, nicht mehr alles im Griff zu haben.

Dieser Anreiz sollte darin bestehen, dass bei freiwilligem Verzicht auf den Führerschein ein kostenloses Ticket für den ÖPNV im jeweiligen Kreis ausgegeben wird. Auf diese Weise würde der ÖPNV langfristig gestärkt. Der oder die Betroffene hätte aber vor allem selbst entschieden, wie Mobilität weiter gelebt werden kann.

-----

AP 24/42

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.**

Änderung der Landesbauordnung (LBO)

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

**Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, die Landesbauordnung im § 52 "Barrierefreies Bauen" wie folgt zu ändern:**

(Die Änderungen sind nachstehend in den geltenden Text **fett** eingefügt.)

(1) **neu**

**Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden und Arbeitsstätten muss ein Hauseingang ohne Stufen, mindestens 90 cm breit, von Verkehrswegen aus barrierefrei erreichbar sein. Das Eingangsgeschoss muss barrierefrei ausgeführt werden und behindertengerechte Sanitärräume enthalten.**

(2) wie alt (1)

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 40 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) wie alt (2)

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, **insbesondere Arztpraxen und Apotheken**
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

(4) wie alt (3) Für

1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen,
  2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten,
  3. Kindertagesstätten und Kinderheime
- gilt Absatz 2 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(5) wie alt (4)

Bauliche Anlagen nach den Absätzen **(3)** und **(4)** müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 % geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 40 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 40 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

**Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Abs. (1) und (2) anzuwenden.**

(6) **neu**

**Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (5) gelten sinngemäß auch für umfassende Um- und Erweiterungsbauten, sowie bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Wohnungen und Arbeitsstätten.**

(7) wie alt (5)

Abweichungen von den Absätzen **(1)**, **(2)** und **(5)** können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit behinderter oder alter Menschen die Anforderungen nur mit einem

unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

- a) **Landesregierung und Parlament werden aufgefordert, diese Änderungen sofort auf den Weg zu bringen und die entsprechenden Durchführungsrichtlinien unverzüglich anzupassen.**
- b) **Sollten andere gesetzliche Vorschriften auf Landes- oder Bundesebene diesen Änderungen der LBO entgegenstehen, werden Landesregierung und Parlament aufgefordert, die entsprechenden Änderungen der Gesetzeslage auf den Weg zu bringen.**

**Begründung:**

Der § 52 LBO regelt derzeit nur das barrierefreie Bauen von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und "Baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind", nicht aber für Einzel- und Reihenhäuser sowie Arbeitsstätten.

Angesichts des "demografischen Wandels" und der Tatsache, dass täglich auch jüngere Menschen durch schwere Unfälle oder Krankheit bewegungseingeschränkt, blind oder in anderer Weise behindert werden können, ist es dringend notwendig, den Bestand von barrierefreien Wohnungen und Arbeitsstätten zu erhöhen. Dies ist bei Neubauten erheblich kostengünstiger als spätere Umbauten – speziell bei Sanitärräumen, Tür- und Flurbreiten.

Ältere Menschen und Unfallopfer wollen möglichst in der eigenen Wohnung verbleiben, Unfallopfer an die Arbeitsstätte zurückkehren, sei es auch auf einen anderen Arbeitsplatz. Entsprechende bauliche Anpassungen sind aber in der Regel schwierig, langwierig und teuer. Deshalb muss die – auch für die Wohnbauförderung (!) – im Vergleich kostengünstigste Lösung, nämlich entsprechende Vorkehrungen bei Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten von Anfang an zutreffen, verbindliche Bauvorschrift werden.

Anke Pawlik  
Vorsitzende

-----

**AP 24/43**

**Diakonie Schleswig-Holstein**

Gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am öffentlichen Leben

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich für die Beseitigung von Hindernissen im öffentlichen Raum, die sowohl optisch als auch in der Handhabung Schwierigkeiten bereiten, einzusetzen. Gleiches gilt für die Planung bei Neugestaltungen.

**Begründung:**

Unter den älteren Mitbürgern gibt es viele Geh- und Sehbehinderte. Sie haben Probleme mit

- **Treppen ohne oder mit unterbrochenen Handläufen,**
- **Stufen ohne kontrastreiche Markierungen,**
- **Pflasterungen, bei denen man nicht weiß, ob es sich um Stufen oder nur um ein Muster handelt,**
- **fehlende oder zu steile Rampen, die mit einem Rollator nur schwer zu „erklimmen“ sind.**

Diese Hindernisse zu beseitigen bzw. bei Neubauten gar nicht erst in der Art zu berücksichtigen, gehört zur **Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am öffentlichen Leben.**

Heike Treffan, Inge Foschepoth-Belen, Christa D. Scholz,  
Michael Mizgayski, Manfred Ritter, Uwe Koch

-----

**AP 24/44**

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenrat der Stadt Nortorf**

Kundentoiletten und Sitzgelegenheiten in Einkaufsmärkten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Landtag und Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, rechtlich verbindliche Rahmenbedingungen ins Baurecht aufzunehmen, die das Vorhalten von frei zugänglichen kostenfrei zu nutzenden Kundentoiletten und Sitzgelegenheiten im Verkaufsraum beinhalten.

**Begründung:**

Größere Läden, Supermärkte, Fachmärkte und Discounter gehen häufig an den Stadtrand wegen der besseren Parkmöglichkeiten für ihre Kunden, übernehmen aber gleichzeitig keinerlei Verantwortung für das Wohlbefinden ihrer Kunden. Deshalb fehlen in aller Regel Kundentoiletten und Sitzgelegenheiten.

Eine öffentliche Toilette ist dann meistens für die Kunden nicht schnell erreichbar. Die auf Nachfrage gelegentlich geöffneten Personaltoiletten dürfen nach der Gesetzeslage nicht angeboten werden.

Jutta Kock  
Vorsitzende

-----

**AP 24/45**

**SPD Schleswig-Holstein  
Arbeitsgemeinschaft 60 plus**

Änderung der Landesbauordnung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Der Landtag möge sich dafür einsetzen, dass bei einer Verkaufsfläche von 300 qm Toiletten eingerichtet werden.

**Begründung:**

Für Senioren und Eltern mit Kindern besteht meistens beim Einkauf keine Möglichkeit, auf die Toilette zu gehen.

Gertrud Ehrenreich  
Landesvorstand 60 plus

-----

**AP 24/46**

**Landesarbeitsgemeinschaft Grüne Alte – Bündnis90/Die Grünen**

Kataster: Personenaufzüge im Wohnhausbestand von Schleswig-Holstein

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Bedarf an Personenaufzügen zur Schaffung barrierefreien Wohnraums festzustellen und sich bei den Kommunen dafür einzusetzen, Planungsgrundlagen zu schaffen. Hierfür sollen die Kommunen Daten bereitstellen und zusammen ein flächendeckendes Kataster erarbeiten oder zumindest beispielhaft für zwei Großstädte/vier Kleinstädte/weitere Dorfgemeinschaften Vergleichsdaten veröffentlichen.

**Begründung:**

Barrierearmut und Barrierefreiheit innerhalb der eigenen Wohnung – beispielsweise im Bad – ist durch Eigeninitiative und bei anerkannten Pflegestufen auch mit Zuschüssen der Pflegeversicherung oder Darlehen umzusetzen. In Eigenheimen oder kleineren Wohneinheiten können problemlos Treppenlifte installiert werden. In größeren, mehrgeschossigen Mietshäusern müssen hingegen Aufzüge eingebaut werden. Im Gegensatz zu Ballungsräumen mit Großstädten, die mehr als 500.000 Einwohner haben, wo es oftmals Altbaubestände mit Aufzügen gibt, ist das in Schleswig-Holstein nicht der Fall. Auch beim Wiederaufbau unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg und in den 60er Jahren wurden Wohnhäuser hier im Land in der Mehrheit nicht mit Aufzügen ausgestattet, während das bei Neubauten anderenorts durchaus schon üblich war.

Komplett barrierefreies und teilweise betreutes Wohnen, wie es seit einigen Jahren angeboten wird, ist nur für eine kleine Klientel bezahlbar. Nur der nachträgliche Einbau von Aufzügen kann somit Einweisungen in stationäre Einrichtungen mit entsprechenden Mehrkosten vermeiden, sofern dieser gar nicht aufgrund von Pflegebedürftigkeit, sondern lediglich durch körperliche, überwiegend altersbedingte Einschränkungen beim Treppensteigen erfolgt. Einer unnötigen Immobilität und sozialen Isolierung muss vorgebeugt werden. Um ein selbstständiges Leben im Alter zu erhalten und dem Paradigma „ambulant vor stationär“ gerecht zu werden, sollen deshalb alle Anstrengungen unternommen werden, hier Planungsgrundlagen zu schaffen. Erst dann können Wohnungsbaugesellschaften, Wohnbaugenossenschaften und private Eigentümer verstärkt initiativ und gegebenenfalls finanzielle Fördermaßnahmen landesweit angepasst werden.

Ursel Meenzen und Dr. Dieter Sinhart-Pallin  
LAG-Sprecher

-----

**AP 24/47**

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenbeirat der Stadt Flensburg**

Barrierefreiheit im Denkmalschutz

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, folgendes zu beschließen:

Die Formulierung im neuen Denkmalschutzgesetz (§ 7, Abs. 1 letzter Satz): "Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind zu berücksichtigen" soll in der neuen Durchführungsverordnung wie folgt präzisiert werden:

"Die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu einem Kulturdenkmal ist auch bei Beeinträchtigung der Hauptansicht zu genehmigen, wenn es keine Alternative dazu

gibt oder wenn der Zugang vorübergehend oder befristet geschaffen werden soll und ohne Beeinträchtigung der Bausubstanz zurückgebaut werden kann.

An Nebenseiten eines Kulturdenkmals müssen barrierefreie Zugänge (z. B. Rollstuhlrampen, Aufzüge) dann zugelassen werden, wenn sie für die Erreichbarkeit von Theater- und Konzertsälen sowie anderen Räumen für öffentliche Veranstaltungen unverzichtbar sind.

Sie sollen in ihrer Funktion und als technisches, modernes Bauwerk deutlich von der historischen Bausubstanz unterscheidbar sein (z. B. ein Aufzugbau aus Stahl und Glas) und dürfen in die historische Bausubstanz nur so weit eingreifen, wie es für den barrierefreien Zugang unabdingbar ist."

### **Begründung:**

Im neuen Denkmalschutz-Gesetz (DSchG-SH § 7, Abs.1 letzter Satz) wird ausdrücklich betont:

"Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind zu berücksichtigen."

In den bisherigen noch geltenden bzw. sinngemäß anzuwendenden Durchführungsvorschriften zum alten Denkmalschutzgesetz (Erlass vom 13.08.2002) heißt es: "Zu den öffentlichen Interessen, die gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz in die Abwägung einzubeziehen sind, gehört insbesondere auch die Berücksichtigung von Barrierefreiheit für mobilitätsbehinderte Menschen."

Dieser Abwägungsspielraum muss lösungsorientiert definiert sein mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu verwirklichen.

Denn das Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine Nutzung aller öffentlich zugänglichen Gebäude ist in den letzten Jahren vielfach bestätigt und mehrfach gesetzlich festgelegt worden:

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006, in der BRD ratifiziert im März 2009), dazu "Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung" (15.06.2011),
- EU-Ministererklärung von Málaga (2003) und Empfehlung (2006/5), dazu "Aktionsplan des Europarats zur Förderung der Rechte und der vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft 2006-2015",
- Bundesrepublik: "Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen" (BGG vom 27.04.2002) § 4 und § 8,
- Bundesrepublik: "Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz" (AGG vom 14.08.2006) § 1 und § 2 Punkt 8,
- Schleswig-Holstein: Landesbauordnung vom 22.01.2009 (LBO-SH) § 3 Abs. 1 und § 52,

Die Befolgung dieser Gesetze und Vorschriften erfordert die im Antragstext beschriebene, sinnvolle Lockerung der bisherigen Genehmigungspraxis im Denkmalschutz.

Dr. Ekkehard Krüger

Vorsitzender

-----

**AP 24/48**

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und  
Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt**

Gezielte regionale soziale Wohnraumförderung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, darauf einzuwirken, dass in S-H eine an den regionalen Erfordernissen, gezielte soziale Wohnraumförderung durchgeführt wird.

**Begründung:**

Der soziale Wohnungsbau in der Metropol-Region Hamburg findet praktisch nicht mehr statt. Die enormen Kostensteigerungen (Grundstücke, Auflagen usw.) können von den Wohnungsbaugesellschaften wirtschaftlich nicht mehr getragen werden. Die Fördermöglichkeiten reichen dazu absolut nicht aus. Hier muss eine regional gezielte Förderung durchgeführt werden.

Wir sehen auch einen erheblichen Bedarf von kleineren, barrierefreien, bezahlbaren Wohnungen für die Senioren in Norderstedt.

Angelika Kahlert

Vorsitzende Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt  
-----

**AP 24/49**

**SPD Schleswig-Holstein  
Arbeitsgemeinschaft 60 plus**

Neue Wohnformen

Adressat: schleswig-holsteinische Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Wir fordern die Landesregierung auf, bauliche Voraussetzungen und Infrastrukturangebote für neue Wohnformen zu schaffen, damit ältere Menschen in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

Gertrud Ehrenreich

Landesvorstand 60 plus  
-----

**SPD Schleswig-Holstein  
Arbeitsgemeinschaft 60 plus**

Langfristige Sicherung und Ausbau der Mehrgenerationenhäuser in städtischen und ländlichen Regionen

Adressat: Landesregierung, Schleswig-Holsteinischer Landtag und Bundestag

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Mehrgenerationenhäuser in den Kommunen langfristig gesichert und ausgebaut werden.

**Begründung:**

Die Mehrgenerationenhäuser wurden 2006 mit dem Aktionsprogramm 1 (Laufzeit 2006-2011) durch die Bundesregierung initiiert. Die am Programm teilnehmenden 500 Einrichtungen konnten in Zusammenarbeit mit Kommunen, Verbänden, Kultur- und Bildungseinrichtungen vor Ort nachhaltige Angebote für die Begegnung von Jung und Alt entwickeln. Menschen jeder Herkunft können sich mit ihren Fähigkeiten, Erfahrungen und Interessen einbringen.

Das Aktionsprogramm 2 der Bundesregierung (Laufzeit 2012- 2014) fördert nunmehr 450 Häuser. Es wurden 4 neue Schwerpunkte festgelegt, z. B. Alter und Pflege, Integration und Bildung.

In einer sich wandelnden Gesellschaft mit veränderten Familienstrukturen bekommt die Begegnungsstätte Mehrgenerationenhaus in der Kommune eine besondere Bedeutung und ist daher unverzichtbar für ein generationsübergreifendes Miteinander.

Es ist daher erforderlich, die Mehrgenerationenhäuser über das Jahr 2014 hinaus zu sichern und auszubauen.

Anke Rönnau  
für den Landesvorstand AG 60plus  
-----

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein**  
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater

Ehrenamtskarte

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

**Antrag:**

Das 24. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Ehrenamtskarte, die in Schleswig-Holstein nach festgeschriebenen Kriterien vergeben wird, auch in den Kommunen eine Anerkennung und Wertschätzung erfährt.

**Begründung:**

Die Ehrenamtskarte wird in Schleswig-Holstein nach bestimmten Kriterien vergeben, also an Personen, die sehr viel Zeit in eine ehrenamtliche Arbeit stecken. In den Kommunen findet diese Karte keine Anerkennung, höchstens ein Achselzucken oder müdes Lächeln.

Es gibt aber Bundesländer, in denen erhält man auf diese Ehrenamtskarte irgendwelche Vergünstigungen, die wir hier nicht aufzählen wollen. Wir wollen aber erreichen, dass auch in den Kommunen diese Ehrenamtskarte eine Anerkennung und Wertschätzung erfährt.

Ute Algier, Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

-----